Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

II-2014/027

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum:	Grundlage (Vorlage):	Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
23.07.2014	II-BV-2014/027	**II-2014/027**	Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte „Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig".

Borna, den 23.07.2014

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Beschluss II-2014/027

Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig

Auf Grundlage des § 31a – Fraktionen – der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig sowie der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises beschließt der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung **am 23. Juli 2014** nachfolgende Finanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig:

1. Allgemeines

Kreisräte können sich zu Fraktionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises zusammenschließen. Diese sind Organteile des Kreistages und bestehen bis zum Ablauf der Wahlperiode bzw. ihrer vorzeitigen Auflösung. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit. Aus dem Haushalt des Landkreises sollen den Fraktionen Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt werden.

2. Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen gelten für die gesamte Landkreisverwaltung, d.h. ebenso für den Kreistag als dem Hauptorgan und dem Landrat einschließlich der von ihm geleiteten Landkreisverwaltung gleichermaßen. Damit gilt das Haushaltsrecht (Haushaltsplan, Haushaltsdurchführung, Jahresrechnung und Haushaltsprüfung) auch uneingeschränkt für die Fraktionen.
Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse an Dritte außerhalb des Kreishaushaltes, sondern Haushaltsmittel für eigene Zwecke.

Der Mittelnachweis (im Haushaltsplan und der Jahresrechnung) erfolgt in vereinfachter Form, in dem die bereitgestellten finanziellen Mittel für die Fraktionen als ein Betrag in das Produktsachkonto 1111.01.00-443190 bis .. / 783200 und in einer „besonderen Anlage" pro Fraktion summarisch mit den Aufwandsarten „Personalaufwendungen", „Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit" und „Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit" dargestellt werden.

3. Budget der Fraktionen

3.1 Bereitstellung und Übertragbarkeit von finanziellen Mitteln

Den Fraktionen im Kreistag des Landkreises Leipzig sind für ihre Arbeit finanzielle Mittel für Personal- und Sachaufwendungen entsprechend Punkt 3.2 bereitzustellen.
Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel in Höhe von maximal 1.000 Euro in das Folgejahr erfolgt ohne gesonderte Beantragung.

3.2 Berechnung des Budgets für die Fraktionen

Die den Fraktionen jährlich bereitzustellenden finanziellen Mittel errechnen sich aus einem Festbetrag in Höhe von 23.000 Euro zuzüglich 100 € pro Mitglied der Fraktion entsprechend ihrer Fraktionsstärke zum Stichtag 01.01. eines Jahres. Erfolgt die Bildung einer Fraktion innerhalb des laufenden Berechnungsjahres, erhält sie einen der Zahl der begonnenen Monate entsprechenden anteiligen Festbetrag. Der weitere Betrag pro Mitglied wird ungekürzt bereitgestellt, wobei die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Fraktionsbildung als Berechnungsgrundlage heranzuziehen ist. Im Falle der vorzeitigen Auflösung oder des Erlöschens der Fraktionen innerhalb eines laufenden Berechnungsjahres sind Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

4. Verwendungsgrundsatz

Die bereitgestellten finanziellen Mittel dienen ausschließlich für Aufgaben zur Erfüllung der unmittelbaren Landkreisaufgaben. Die Mittel sind für Sach- und Personalaufwendungen verwendbar. Dabei ist die in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte beispielhafte Aufzählung zur Verwendung der Fraktionsmittel zu beachten.

Fraktionspersonal: Fraktionen können eigenes Personal anstellen. Da dieses Personal arbeitsrechtlich keine Bediensteten des Landratsamtes sind, was auch im Arbeitsvertrag ausdrücklich klarzustellen ist, ist die Verpflichtung zur Einhaltung des § 17 Abs. 2 der SächsLKO zwingend im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
Das Arbeitsvermögen des Fraktionspersonals dient ausschließlich der Fraktion und deren Aufgaben.
Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist nur auf Basis einer Stellenbeschreibung und deren Bewertung möglich. Die Bewertung der Stelle erfolgt durch den Landkreis innerhalb der Frist nach Punkt 5.1.
Sollte ein Arbeitsvertrag unter Zugrundelegung des TVöD abgeschlossen werden, darf dies nur unter Ausschluss der Zusatzversorgung über die Zusatzversorgungskasse (ZVK) erfolgen.
Der Arbeitsvertrag ist zwingend befristet zu gestalten.
Das Besserstellungsverbot für diese Mitarbeiter gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des Landkreises ist zu beachten.

5. Bewirtschaftungsregelungen

5.1 Grundsätze der Bewirtschaftung

Grundsätzlich ist die bewirtschaftende Stelle für die Budgets der Fraktion das „Büro Kreistag".

Die Vorsitzenden der Fraktionen benennen dem Landrat (/Büro Kreistag) mindestens zwei Bewirtschaftungsbevollmächtigte der Fraktion und deren Vertreter.
Nur diese benannten Bewirtschaftungsbevollmächtigten sind berechtigt, Geschäftsvorfälle auszulösen und abzuwickeln. Sie führen zur Selbstkontrolle eine Haushaltsüberwachungsliste.

Die Bewirtschaftungsbevollmächtigten dürfen unter Beachtung des Haushaltrechts einschließlich Vergaberechts unter strikter Beachtung der Budgethöhe und nach vorheriger Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden bis zu einem

Betrag von 400 EUR Brutto

im Einzelfall bzw. pro Jahr Geschäftsvorfälle auch ohne Beteiligung des Büro Kreistages auslösen.

Bei einer von den Bewirtschaftungsbevollmächtigten zu verantwortenden Budgetüberschreitung von mehr als 5% ist der Landrat berechtigt anzuordnen, dass alle Geschäftsvorfälle von den Bewirtschaftungsbevollmächtigten beim Büro Kreistag zu beantragen und vom Büro Kreistag nach Prüfung der Unabweisbarkeit abgewickelt oder ansonsten zurückgewiesen werden.
Budgetüberschreitungen werden grundsätzlich auf das Folgejahr angerechnet.

Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge, Arbeitsverträge, Verträge mit IT- und IK-Dienstleistern) dürfen von den Fraktionen erst nach Prüfung durch das Büro Kreistag begründet werden.
Falls innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs der entsprechenden Anfrage im Büro Kreistag von diesem per Mail und/oder per Brief kein Einspruch erfolgt, kann der Vertrag abgeschlossen werden. Ein Terminaufschub ist dem Büro Kreistag nach schriftlicher Information an die Fraktion zu gewähren.
Diese Verträge sind längstens auf das Ende der Wahlperiode zu befristen. Außerdem ist ein Sonderkündigungsrecht vorzubehalten, für den Fall, dass sich die Fraktion vorzeitig auflöst bzw. ihren Fraktionsstatus verliert.

Falls bereits 75 % des Budgets durch Dauerschuldverhältnisse gebunden sind, sollte bei weiteren Dauerschuldverhältnissen als weiterer sachlicher Kündigungsgrund, soweit gesetzlich zulässig, auch unzureichende Finanzierungsmöglichkeit benannt werden, da kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe von Fraktionsmitteln besteht.

5.2 Zahlungsvorgänge

Die Fraktionen reichen die Originale der Rechnungen zur Bezahlung an das Büro Kreistag. Auf der Rechnung sind vom Bewirtschaftungsbevollmächtigten der Fraktionen die sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit des der Rechnung zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie die ordnungsgemäße Leistungsausführung mit Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift erfolgt mit dem Zusatz: „die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird festgestellt".
Sollte die Fraktion bereits in Vorleistung gegangen sein, so ist dies mit Unterschrift des Bewirtschaftungsbevollmächtigen gemeinsam mit dem Originalbeleg unter Angabe des Kontos dem Büro Kreistag schriftlich zur Begleichung mitzuteilen.

5.3 Rückgabe von Wirtschaftsgütern

Am Ende der Wahlperiode, bei vorzeitiger Auflösung der Fraktion bzw. bei Verlust des Status Fraktion müssen alle erworbenen Wirtschaftsgüter sowie alle angeschafften geringfügigen Wirtschaftsgüter (z.B. Fachbücher) dem Landrat übergeben werden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Leipzig tritt **rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.**
Gleichzeitig tritt die Fraktionsfinanzierungsrichtlinie vom 15.10.2008 (Beschluss 2008/061 des Kreistages) in der Fassung vom 15.05.2013 (Beschluss 2013/024 des Kreistages) außer Kraft.

Borna, den 23.07.2014

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Anlagen:
1. Verwendung Fraktionsmittel – beispielhafte Aufzählung
2. Begriff - Klausurtagung

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
(allgemein)-politische Veranstaltungen und Aktionen	Nein	
allgemeine Bildungsreisen	Nein	
Anzeigen bei Trauerfällen	Nein	
Anzeigen in Vereinsheften	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Arbeitsessen	Nein	
Aufwandsentschädigung	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Kreistagsmitgliedes nach § 19 SächsLkrO, nicht der Fraktion
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten
Benefizveranstaltungen	Nein	
Beratungskosten	Nein	siehe § 40 Abs. 1 SächsLKrO
Bewirtung von Fraktionsmitglieder	Nein	Ausnahmen: alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Bewirtung von Gästen	Ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, wenn sie der Betreuung von Gästen, deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit erforderlich ist, dienen und sich in vertretbarer Höhe halten
Bewirtung von Angehörigen von Fraktionsmitgliedern	Nein	Eine Bewirtung von Angehörigen der Fraktionsmitglieder aus Fraktionsmitteln kommt nicht in Betracht
Bildungsreisen	Nein	
Blumen und Präsente für Mitglieder oder Mitarbeiter der eigenen oder anderer Fraktion	Nein	
Blumen und Präsente für Mitarbeiter der Kreisverwaltung	Nein	
Blumen und Präsente für Parteimitglieder	Nein	
Blumen und Präsente an Außenstehende	Nein	
Buchführungskosten	Nein	
Bürobedarf/ Büroeinrichtung	Ja	Ggf. über kommunales Beschaffungswesen, Maßstab: Verwaltung Inventarisierung des Mobilars beim Landkreis ab 150 Euro lt. Inventarisierungsrichtlinie des Landkreises
Erfrischungen	Ja	Alkoholfreie Tischgetränke
Entschädigungszahlungen an Fraktionsmitglieder	Nein	Verbot der Doppelentschädigung
Fachliteratur/ Fachzeitschriften	Ja	
Fahrten in Partnerstädte/ -kreise	Nein	
Fahrtkosten	Beschränkt	Für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitglieder nach dem Sächs. Reisekostengesetz

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Fahrtkosten zu Sitzungen von Ausschüssen und Kreistagen	Nein	Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Fahrzeugkosten	Beschränkt	Z. B. Anmietung eines Kfz für große Transporte
Feierlichkeiten	Nein	
Fortbildung	Ja	Sind erstattungsfähig, sofern es sich um die Teilnahme an Lehrgängen oder Seminaren handelt, die spezifische, auf die praktischen Bedürfnisse eines ehrenamtlich tätigen Bürgers zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermittelt. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die jeweiligen Fortbildungen stattfinden.
Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorgans oder seiner Ausschüsse	Beschränkt	Aufwendungen der einzelnen Kreisräte sind durch Entschädigungssatzung abgegolten, Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes sind zulässig
Fahrten zu vorgenannten Fraktionssitzungen	Nein	Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Geburtstagsgeschenke	Nein	
Gehälter	Ja	Für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten, keine Besserstellung gegenüber vergleichbarem Personal des Landkreises
Gehaltsbuchhaltung	ja	
Geschenke an Mitarbeiter	Nein	
Gesellige Veranstaltungen (z. B. Neujahrempfänge, Weihnachtsfeiern) und kulturelle Rahmenprogramme anlässlich von Fraktionssitzungen und Klausurtagungen	Nein	
Getränke bei Sitzungen	Ja	Alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Grußkarten der Fraktion	Nein	Kein Bezug zur Fraktionsarbeit
Inserate	Nein	Siehe "Anzeigen"
Instandhaltung Büroausstattung	Ja	
Klausurtagungen	Beschränkt	Bei Übernahme der Kosten für die Anreise, Verpflegung und Unterkunft sind die Vorschriften des Sächsische Reisekostengesetzes zu beachten (nur wenn keine Sitzungsgelder gezahlt werden), möglichst innerhalb Landkreisgebiet bzw. Freistaat Sachsen. Bei Klausurtagungen im Ausland werden die Kosten nicht übernommen, ebenso erfolgt keine Kostenübernahme, wenn gleichzeitig an selben Ort eine Klausurtagung der Partei stattfindet. Siehe auch Anlage 2
Kontoführungsgebühren	Nein	
Kopierkosten	Ja	
Kosten für Personalsachbearbeitung	Nein	Es besteht die Möglichkeit, dass diese vom Landratsamt erbracht werden

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Krankenhausbesuche (Geschenke)	Nein	
Kränze bei Trauerfällen	Nein	
Miete und Mietnebenkosten	Ja	Fraktionsgeschäftszimmer, Sitzungszimmer soweit nicht von der Kommune oder vom Landkreis gestellt
Öffentlichkeitsarbeit	Beschränkt	Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen hält sich nach der Rechtsprechung nur dann im Rahmen des Zulässigen, wenn die Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen einen Bezug zur Arbeit im Kreistag haben. Sie muss so gestaltet werden, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemeinen Zugang hierzu hat. Dabei ist die nicht ganz einfache Abgrenzung zur verbotenen Wahlwerbung einzuhalten.
Parteienfinanzierung	Nein	Offene und verdeckte Parteienfinanzierung (BVerfG, Urt. Vom 16.09.1966). Jede Zuwendung an eine Partei, die für andere als die unmittelbarten Landkreisaufgaben geleistet würden, stellt grundsätzlich eine verdeckte Parteienfinanzierung dar. Dies gilt auch für Wahlkampfkosten.
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	Nein	
pauschale Erstattung von Kosten	Nein	Die Kosten müssen verursachungsgerecht nachgewiesen werden. Dies ist bei einer pauschalen Kostenübernahme nicht der Fall.
Personalausgaben	Ja	Für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten, keine Besserstellung gegenüber vergleichbarem Personal des Landkreises
Pokale an Vereine	Nein	
Portokosten	Ja	Nachweis über ein Postausgabebuch
Präsente	Nein	
Prozesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist
Rechtsberatungskosten	Beschränkt	Sofern die Fraktionsarbeit betroffen ist und der Landkreis eine Beratung nicht erbringen kann
Rechtsgutachten	Nein	vgl. "Sachverständige"
Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter zu Tagungen und Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen	Ja	Das Sächsische Reisekostengesetz ist anzuwenden
Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Verbandversammlungen von Zweckverbänden oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften, in denen das Fraktionsmitglied den Landkreis vertritt	Nein	
Reisen im Auftrag der Fraktion	Ja	Soweit die Reisen der fraktionsspezifischen Tätigkeit dienen

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Repräsentationskosten	Nein	
Rückholkosten zu Sitzungen z. B. aus Urlaub	Nein	
Sachverständige	Nein	Nicht zulässig, da sonst die Bestimmung des § 40 Abs. 1 SächsLKrO, wonach der Kreistag und seine Ausschüsse Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen können, unterlaufen wird. Eine solche Entscheidung kann nur mit Mehrheit getroffen werden.
Sitzungsgelder	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Kreistagsmitgliedes; Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Spenden	Nein	
Steuerberatungskosten	Nein	
Tageszeitungen	Ja	Für die Fraktionsgeschäftsstelle, soweit kommunalpolitische Themen behandelt werden
technische Geräte	Ja	Inventarisierung beim Landkreis ab 150 € lt. Inventarisierungsrichtlinie des Landkreises
Telekommunikationskosten	Ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse für das Fraktionsbüro sind zulässig, Einzelgesprächsabrechnung für Telefon und Mobiltelefon sind notwendig, keine pauschale Erstattung
Traueranzeigen	Nein	
Trinkgelder	Nein	
Veranstaltungen	Beschränkt	Sofern sie sich auf die Fraktionsarbeit beziehen
Verdienstausfall	Nein	
Verfügungsmittel d. Fraktionsvorsitzenden	Nein	Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Wahlkampffinanzierung	Nein	
Wartung Bürogeräte	Ja	
Weihnachtsfeier der Fraktion	Nein	
Werbung, Werbegeschenke, z. B. Kugelschreiber	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Zeitungsanzeigen	Beschränkt	Nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe "Öffentlichkeitsarbeit"

Hinweis:
In den zahlungsbegründenden Unterlagen muss der sachliche Zusammenhang zur Fraktionsarbeit erkennbar sein.
Verträge sind unter Einhaltung der Kündigungsfristen spätestend zum Ende der Wahlperiode zu kündigen.

Anlage 2

Begriff Klausurtagung.
Klausurtagungen sind in Abgrenzung zu „normalen" Fraktionssitzungen Veranstaltungen mit längerer Dauer (regelmäßig ein voller Tag, mindestens jedoch sechs Stunden) außerhalb des täglichen Geschäfts.
Die Bezeichnung einer Fraktionssitzung als Klausurtagung allein führt nicht dazu, dass es sich auch tatsächlich um eine Klausurtagung handelt, mit der Folge, dass in deren Rahmen Aufwendungen für eine Bewirtung der Fraktionsmitglieder aus Fraktionsmitteln – im Gegensatz zu normalen Fraktionssitzungen – ggf. zulässig wären.

Nur anhand aussagekräftiger Unterlagen, wie z. B. Tagesordnung und Teilnehmerübersicht kann festgestellt werden, inwieweit die Aufwendungen anlässlich von Klausurveranstaltungen zulässigerweise aus Fraktionsmitteln des Landkreises getätigt werden könnten. Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von Gästen an Klausurtagungen durch die Fraktion ist nur dann gerechtfertigt, wenn deren Anwesenheit einen Bezug zum Thema der Klausurtagung hat, dieses Thema mit der Kreisarbeit in Zusammenhang steht und die Teilnahme der Gäste für eine sachgerechte Bearbeitung derartiger Themen erforderlich ist.

Eine Bewirtung von Ehe- oder anderen Personen der Fraktionsmitglieder ist – soweit die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen – unzulässig.

Fallen im Zusammenhang mit Klausurtagungen Übernachtungskosten an, wird auf die Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes verwiesen. Gemäß § 7 SächsRKG werden bis zu 70 EUR je Übernachtung erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind und vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach vom Büro Kreistag anerkannt wurden.

Nehmen Beschäftigte des Landratsamtes an Klausurtagungen teil, soll eine Erstattungen der Reisekosten nicht aus Fraktionsmitteln, sondern entsprechend der vom Landratsamt erteilten Dienstreiseanordnungen aus dem Haushalt des Landkreises erfolgen.

Ohne Repräsentationsverpflichtungen sind außerdem Aufwendungen für kulturelles Rahmenprogramm anlässlich derartiger Fraktionsveranstaltungen nicht begründet und sind nicht aus Fraktionsmitteln zu bezahlen.

Die Abrechnung der Dienstreisekosten einer Klausurtagung kann für die Fraktionsmitglieder in einer Zusammenstellung anhand der Teilnehmerlisten erfolgen. Nur bei Vorliegen aller notwendigen Informationen ist eine ordnungsgemäße Ermittlung der Reisekosten möglich.